

**Benutzungssatzung
für den Zentralen Dolmetschendenpool
der Stadt Freiburg i. Br.**

vom 4. Februar 2020

Aufgrund des § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Art. 16 des Gesetzes vom 21. Mai 2019 (GBl. S. 161, 186), hat der Gemeinderat der Stadt Freiburg i. Br. in der Sitzung am 04. Februar 2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Zweck des Zentralen Dolmetschendenpools

Der Zentrale Dolmetschendenpool der Stadt Freiburg (ZDFR) dient als Vermittlungsplattform zwischen Personen mit Fremdsprachenkenntnissen (Dolmetschenden) und Institutionen sowie gemeinnützigen Einrichtungen, um bei der Erbringung von Diensten und Leistungen die Kommunikation mit Menschen zu ermöglichen, die sich nicht in der deutschen Sprache verständigen können.

§ 2

Form und Funktionsweise des Zentralen Dolmetschendenpools

- (1) Der ZDFR wird als öffentliche Einrichtung in Form einer Internetplattform (www.freiburg.de/dolmetschendenpool) betrieben.
- (2) Auf der Internetplattform werden nach Maßgabe des § 3 zugelassene Dolmetschende gelistet. Gemeinnützige Einrichtungen und Institutionen erhalten nach Maßgabe des § 5 eine Zugangsberechtigung für den ZDFR und können gelistete Personen für die Erbringung einer Dolmetschendentätigkeit anfragen.

§ 3

Zulassung Dolmetschender

- (1) Ein Rechtsanspruch auf Zulassung als Dolmetscher_in besteht nicht.
- (2) Als Dolmetscher_in gelistet wird, wer als Volljährige_r die Aufnahme beim ZDFR beantragt und die nachfolgenden Voraussetzungen erfüllt:

- a. Ein Erstgespräch mit der Fachkoordination, in dem persönliche Motivation und biografischer Hintergrund geklärt werden.
- b. Die fließende Beherrschung der deutschen Sprache und einer anderen Sprache (im Regelfall jeweils mindestens entsprechend C1). Bei berechtigten Zweifeln an der Sprachkompetenz kann ein Nachweis verlangt werden.
- c. Der Nachweis über das Absolvieren der Basisschulung für Dolmetschende der Stadt Freiburg (vgl. § 4).
- d. Die Einverständniserklärung der/des Dolmetschenden über Mitteilungen der beauftragenden Stelle hinsichtlich der erbrachten Dolmetschendenleistungen an die Stadt (vgl. Mitteilungsverpflichtung § 6 Abs. 3).
- e. Die Abgabe des Formblatts mit der "Verpflichtungserklärung", die nachfolgenden Grundsätze der Dolmetschendentätigkeit zu beachten:
 - aa. Unparteilichkeit/ Neutralität,
 - bb. Dolmetschen in der Ich-Form,
 - cc. Unbefangenheit (keine Privatkontakte zu Personen, für die gedolmetscht wird/ wurde),
 - dd. Schweigepflicht,
 - ee. Strikte Wahrung der professionellen Haltung innerhalb und außerhalb des Gesprächsrahmens.

(3) Dolmetschende, die in Gesprächen mit psychologischem Therapieschwerpunkt eingesetzt werden möchten, werden hierfür nur gelistet, wenn sie neben der Basisschulung eine entsprechende Aufbauschulung der Stadt Freiburg absolviert haben.

(4) Die Dolmetschenden sind verpflichtet, drei Jahre nach Aufnahme in den ZDFR nach Aufforderung durch die Stadt Freiburg Rückmeldung zu ihrer Tätigkeit zu geben. Die Dolmetschenden können unter Berücksichtigung der Einsatzhäufigkeit verpflichtet werden, die Basisschulung zu wiederholen oder durch eine Auffrischungsschulung zu ergänzen. Erfolgt keine Rückmeldung innerhalb von vier Wochen, wird die Zulassung in der Regel nicht verlängert und die Listung im ZDFR entfernt.

Dolmetschende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Benutzungssatzung bereits im ZDFR gelistet sind, werden im Rahmen einer Übergangsregelung zu folgenden Zeitpunkten zur Rückmeldung binnen drei Monaten aufgefordert:

- a. 2020 Dolmetschende, die 2015 aufgenommen wurden.
- b. 2021 Dolmetschende, die 2016/2017 aufgenommen wurden.

- c. 2022 Dolmetschende, die 2018/2019 aufgenommen wurden.

§ 4 Schulungen

Die für die Listung notwendigen Schulungen (vgl. § 3 Abs. 2 lit. c.) werden regelmäßig angeboten. Sollte die Nachfrage größer sein als die Zahl der Schulungsplätze, erfolgt die Platzvergabe über eine Warteliste. Dolmetschende einer Sprache, bei der nicht mindestens zwei Personen pro Geschlecht (m/w/d) gelistet sind, werden vorrangig zu den Schulungen zugelassen. Die Vergabe der restlichen Plätze erfolgt nach der Reihenfolge der Anmeldungen. Ein Rechtsanspruch auf einen Schulungsplatz besteht nicht.

§ 5 Zugangsberechtigte Institutionen/Stellen

- (1) Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Einrichtung eines Zugangs zum ZDFR.
- (2) Institutionen/ Stellen erhalten individuelle Zugangsdaten zur Nutzung des ZDFR, wenn sie
 - a. sich über das Online-Portal registriert haben und
 - b. bei der Registrierung die Erklärung zur Nutzung des ZDFR abgegeben haben (z. B. Verbot von Weitergabe der Daten).
- (3) Die Stadt behält sich vor, bei Zuwiderhandlungen gegen die Nutzungsbedingungen des ZDFR den Zugang zu sperren.

§ 6 Durchführung der Dolmetschendentätigkeit

- (1) Die Aufnahme in den ZDFR bietet keine Gewähr für einen tatsächlichen Einsatz als Dolmetscher_in. Ein Anspruch auf Zustandekommen des Auftrags über eine Dolmetschendentätigkeit gegen die Stadt Freiburg besteht weder für gelistete Personen noch für die anfragenden Stellen.
- (2) Ein Rechtsverhältnis kommt ausschließlich zwischen der/dem Dolmetscher_in und der anfragenden Stelle zustande. Das Honorar für den Einsatz wird individuell zwischen der/dem Dolmetscher_in und der anfragenden Stelle vereinbart. Die Stadt Freiburg übernimmt keine Haftung für Dolmetscheneinsätze.

- (3) Nehmen nutzende Stellen Leistungen von gelisteten Dolmetschenden in Anspruch, sollen sie der Stadt Freiburg auf dem zur Verfügung gestellten Feedbackbogen (<https://www.freiburg.de/pb/779214.html>) ein Feedback über die Dolmetschendenleistungen geben. Dies dient der Qualitätssicherung.

§ 7

Ausschluss von Dolmetschenden

- (1) Bei Vorliegen wichtiger Gründe können die Dolmetschenden aus dem ZDFR ausgeschlossen werden.
- (2) Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass aus Gründen, die in der Person des/der Dolmetschenden liegen, eine ordnungsgemäße und zuverlässige Durchführung der Dolmetschendentätigkeit nicht gewährleistet ist. Dies ist insbesondere der Fall, wenn der/die Dolmetscher_in gegen die Grundsätze der Dolmetschendentätigkeit verstößt oder Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass mangelnde Kenntnisse der deutschen bzw. der zu dolmetschenden Fremdsprache vorliegen.

Im Regelfall erfolgt zunächst eine Beanstandung des Fehlverhaltens und die Klärung in einem Gespräch mit dem Amt für Migration und Integration ggf. verbunden mit der Verpflichtung, erneut an der Basisschulung teilzunehmen.

Bei wiederholten Verstößen trotz Abmahnung oder bei Verstößen gegen die Verpflichtung aus dem Klärungsgespräch erfolgt ein direkter Ausschluss aus dem ZDFR.

- (3) Bei schwerwiegenden Verstößen erfolgt ein direkter Ausschluss aus dem ZDFR ohne vorherige Abmahnung. Schwerwiegende Verstöße sind insbesondere grobe Zuwiderhandlungen gegen die Grundsätze der Dolmetschendentätigkeit sowie strafbare Handlungen.
- (4) Der Ausschluss wird durch Löschung der Daten des Dolmetschenden von der Internetseite des ZDFR vollzogen.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Freiburg i. Br. vom 11.04.2020.